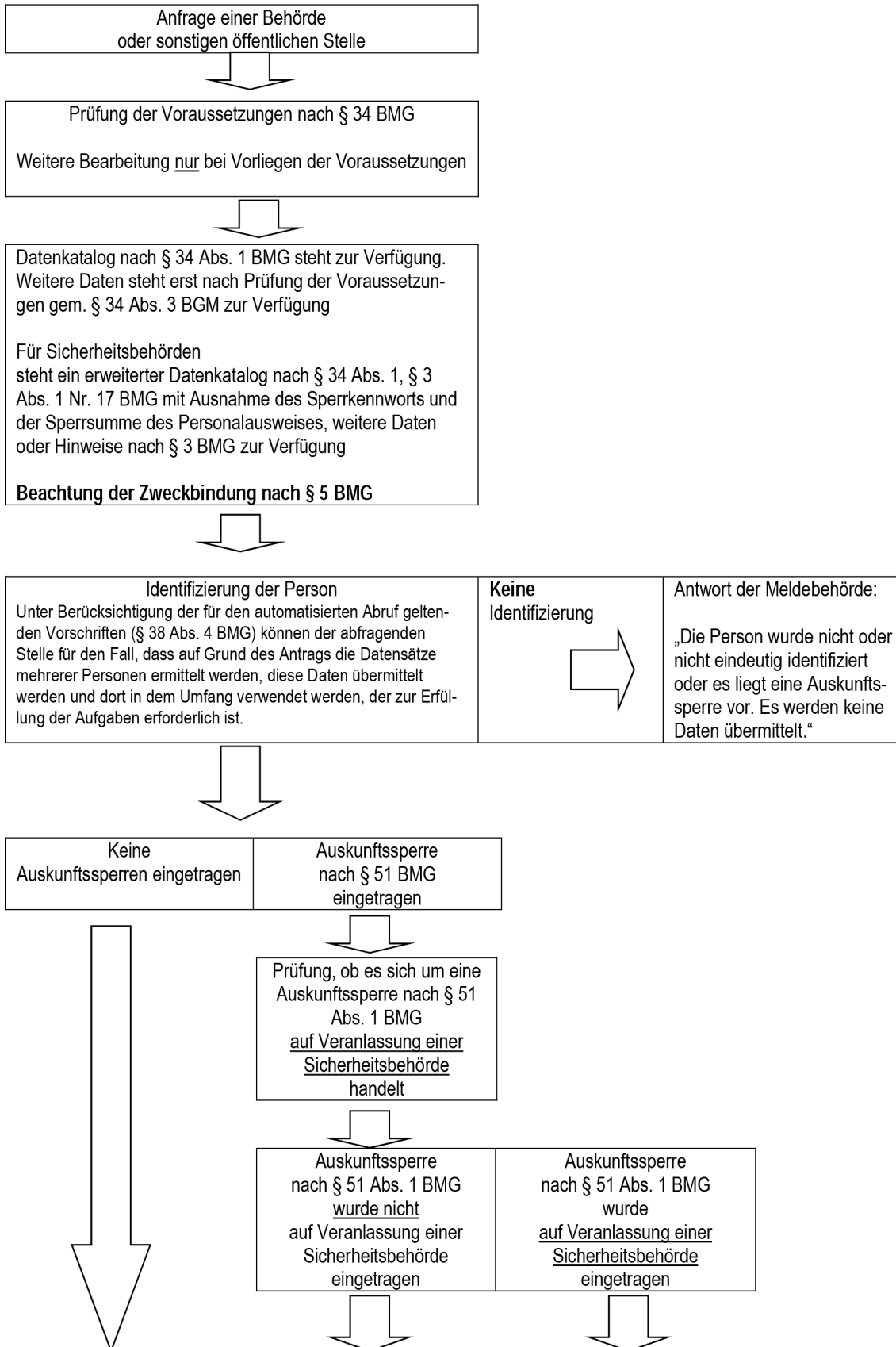
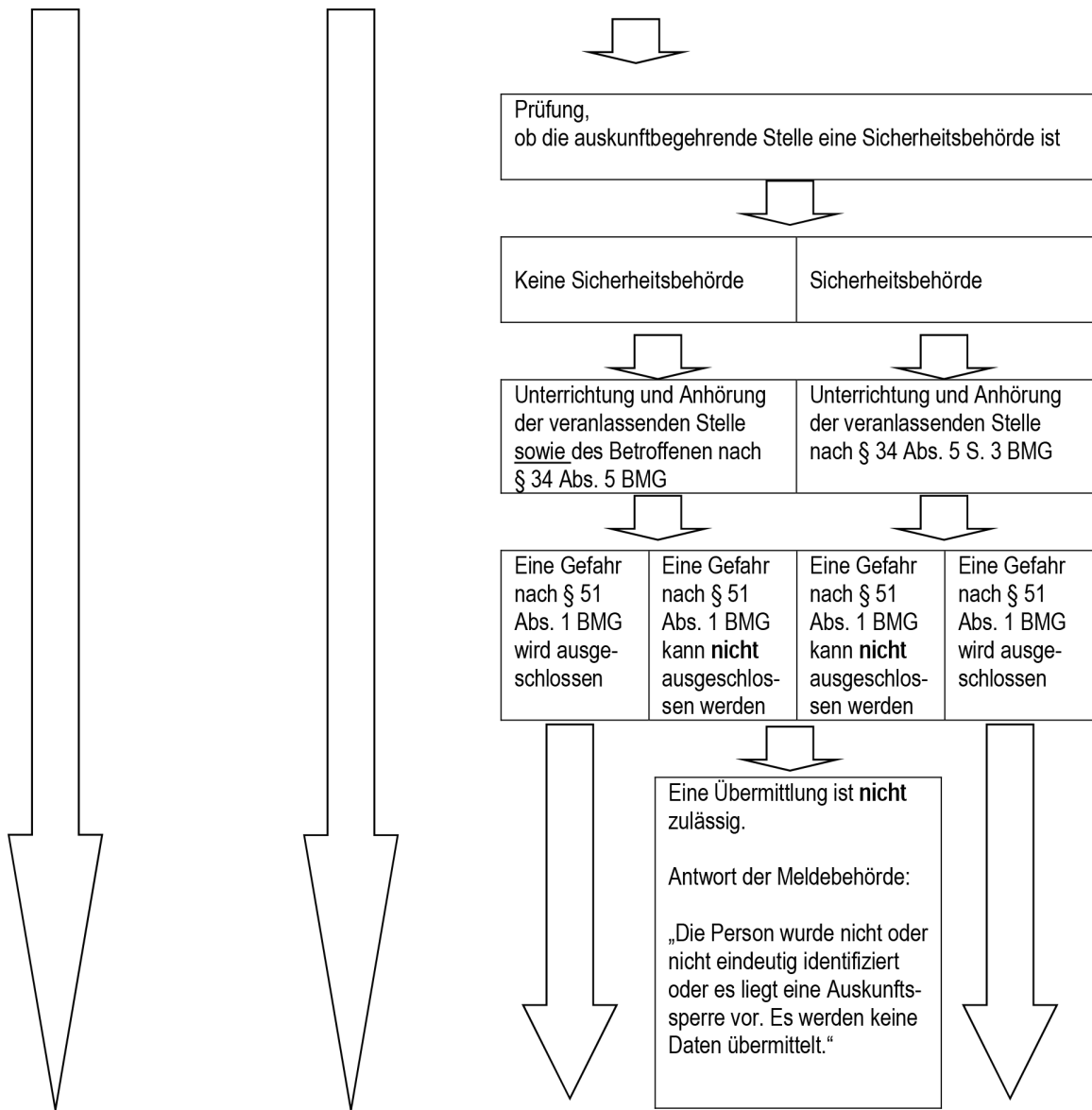


Datenübermittlungen an Behörden gemäß § 34 BMG
 Nicht-automatisierte Datenübermittlung im Einzelfall





| | | | |
|-----------------------------------|---|---|---|
| <p>Die Auskunft wird erteilt.</p> | <p>Die Auskunft wird erteilt. Der anfragenden Stelle ist mitzuteilen, dass für die Person eine Auskunftssperre eingetragen ist.</p> | <p>Die Auskunft wird erteilt. Der anfragenden Stelle ist mitzuteilen, dass für die Person eine Auskunftssperre eingetragen ist. In Fällen, in denen für die Person eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde eingetragen wurde, erhält der Betroffene und / oder die veranlassende Stelle eine Mitteilung darüber, dass und an wen eine Auskunft erteilt wurde.</p> | <p>Die Auskunft wird erteilt. Der anfragenden Stelle ist mitzuteilen, dass für die Person eine Auskunftssperre eingetragen ist. In Fällen, in denen für die Person eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde eingetragen wurde, erhält der Betroffene und / oder die veranlassende Stelle eine Mitteilung darüber, dass und an wen eine Auskunft erteilt wurde.</p> |
|-----------------------------------|---|---|---|

Ist für eine Person ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen, kann die Auskunft stets erteilt werden. Der anfragenden Stelle ist stets mitzuteilen, dass für die Person ein bedingter Sperrvermerk eingetragen ist.